

# Günther · Heidel · Wollenteit · Hack

## Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack  
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

---

**foodwatch e.V.**  
Brunnenstraße 181

10119 Berlin

Michael Günther\*  
Hans-Gerd Heidel\*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit\*  
Martin Hack\*<sup>2</sup> LL.M. (Stockholm)  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)

\* zugelassen auch am Hanseatischen OLG

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473  
20104 Hamburg

Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

**16.05.2006**

05/1053V/C/gg

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

### Erste Gesetzesfolgenabschätzung:

#### Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

**Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
vom 09.05.2006 (Drs. 16/1408) (Koalition)**

und

**Entwurf von foodwatch vom 16.02.2006 (foodwatch)**

- 1. Gesetzesfolgenabschätzung**
- 2. Kurze Bewertung der Entwürfe**
- 3. Anforderungsprofil und Synopse**
- 4. Test an Fallbeispielen**

**Erstes Beispiel: Schlachtabfälle**

**Zweites Beispiel: Presserecherche zu Lebensmittelkontrollen**

**Drittes Beispiel: Trinkmilch**

- 5. Verlaufsschema einer Verbrauchieranfrage (einfacher Fall)**
- 6. Abkürzungen**

## 1. Gesetzesfolgenabschätzung

Um zu vermeiden, dass Gesetze nicht problemgerecht sind oder wirkungslos bleiben, sind nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) Interessenverbände zu Gesetzesentwürfen (pluralistisch) anzuhören (§ 24 GGO II) und die Gesetzesfolgen abzuschätzen (§ 44 GGO). Beides ist bisher durch das Bundesverbraucherministerium (BMELV) nicht geschehen. Eine Evaluation bereits im Gesetzgebungsverfahren (prospektive Gesetzesfolgenabschätzung – pGFA) vermeidet eher als eine begleitende oder nachfolgende (retrospektive) Gesetzesfolgenabschätzung, dass ein Gesetz, statt seinen Zweck zu erreichen, zu einer gesellschaftlichen Belastung wird und alsbald im Wege der Gesetzesbereinigung nachgebessert oder wieder aufgehoben werden muss.

Nach dem Entschließungsantrag der Regierungsfractionen (CDU/CSU und SPD) vom 09.05.2006 soll erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des VIG ein erster Erfahrungsbericht vorgelegt werden, obwohl bereits jetzt ausreichend Erfahrungen mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vorliegen, um die Schwächen des Entwurfes des BMELV bzw. der Koalitionsfractionen zu identifizieren.

## 2. Kurze Bewertung der Entwürfe

	<u>Koalition</u>	<u>foodwatch</u>
Bedarf nach einem VIG	unstreitig	unstreitig
Reichweite der Verbraucherinformationen	minimal	maximal
Aktualität	Ausnahme	Regel
Ausschlussgründe	zahlreich	nur die verfassungsrechtlich gebotenen

Die entscheidenden Wirksamkeitskriterien sind Reichweite und Aktualität der Verbraucherinformationen, aber auch, dass diesen nicht eine Vielzahl unterschiedlichster Ausschlussgründe entgegensteht. Informationen, die nicht zeitnah verfügbar sind, haben keine Bedeutung mehr für die Entscheidung eines Verbrauchers und werden für diesen daher wertlos. Ohne Aktualität zu gewährleisten, wird das VIG die Markttransparenz nicht verbessern. Dies ist an dem Entwurf der Koalition vorrangig zu bemängeln.

Die selbst aus dem Entschließungsantrag der Regierungsfractionen zu entnehmenden Zweifel, ob durch ihren VIG-Entwurf eine zügige Auskunftserteilung gewährleistet wird, ob das Gesetz auf weitere Produkte und Dienstleistungen ausgedehnt werden soll und ob die zu erwartenden Gebühren für die Verbraucher prohibitiv sind, soll nach dem Willen dieses Antrags erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geprüft werden. Dies ist zu spät. Nahe liegende Einwände sollten bereits jetzt vom Gesetzgeber berücksichtigt werden. Er soll-

te Verbände und Sachverständige zu dem Entwurf anhören.

### 3. Anforderungsprofil und Synopse

Für eine Gesetzesfolgenabschätzung sind die nahe liegenden Anforderungen an ein VIG zu bestimmen und mit den mutmaßlichen Erwartungen der Verbraucher abzugleichen. Sodann sind die Gesetzentwürfe an diesen Anforderungen zu messen und die Ergebnisse der Regelungsalternativen zu vergleichen (folgenorientierte Systemanalyse). Dies soll hier beispielhaft, aber verkürzt geschehen.

<b>Anforderungen</b>	<b>Koalition (Drs. 16/1408)</b>	<b>foodwatch</b>
<p>1. Grundsätzlich müssen alle verbraucherrelevanten Informationen zugänglich sein.</p>	<p>§ 1 a) Nur Erzeugnisse i.S.d. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB).  § 1 Abs. 1, 2 b) Nur die, die bei Behörden und ähnlichen Einrichtungen (Stellen) bereits vorhanden sind.  § 5 Abs. 1 c) Die Stelle entscheidet über die Art der Auskunftserteilung (Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise).  <u>Beurteilung:</u> Anwendungsbereich sehr eingeschränkt und auf die Bürokratie begrenzt.</p>	<p>§§ 3 Nr. 4, 4 a) Alle verbraucherrelevanten Produkte (Erzeugnisse) und Dienstleistungen auch nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und dem LFGB.  §§ 4, 5 b) Anspruch gegenüber Behörden <u>und</u> Unternehmen.  § 4 Abs. 1 c) Der Verbraucher hat das Wahlrecht über den angemessenen Zugang zu den Informationen.  <u>Beurteilung:</u> Anwendungsbereich umfassend und so wenig bürokratisch wie möglich.</p>
<p>2. Ausschlussgründe sind die Ausnahme und bedürfen eines Nachweises.</p>	<p>§ 2 Neben Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten zahlreiche weitere Ausschlussgründe.  <u>Beurteilung:</u> Zugang zu Informationen ist die Ausnahme und nicht die Regel.</p>	<p>§§ 6, 7 Ausschlussgründe beschränken sich auf bereits gesetzlich geschützte Geheimnisse. Durch Abwägung können auch sie in gravierenden Einzelfällen überwunden werden.  <u>Beurteilung:</u> Zugang zur Information wird nur eingeschränkt, wo dies verfassungsrechtlich geboten ist und das Auskunftsinteresse keinen Vorrang hat.</p>

<p>3. Die Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Vermögen der Verbraucher hat Vorrang vor Ausschlussgründen.</p>	<p>§ 2 Nr. 2a Nur gegenüber personenbezogenen Daten kann dem Informationsinteresse des Verbrauchers Vorrang eingeräumt werden, nicht jedoch gegenüber Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.</p> <p><u>Beurteilung:</u> Unzureichend. Die Veröffentlichungsmöglichkeit der Behörde gem. § 40 Abs. 1 LFGB ersetzt nicht den fehlenden, autonomen Informationsanspruch des Verbrauchers.</p>	<p>§§ 6, 7 Bei Informationen zur Gefahrenabwehr überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an ihrer Bekanntgabe.</p> <p><u>Beurteilung:</u> Schutzgutangemessen.</p>
<p>4. Nur zeitnahe (aktuelle) Informationen sind entscheidungserhebliche Informationen.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Wird vom Entwurf zwar nicht bestritten, aber auch nicht gewährleistet.</p>	<p>§§ 4 Abs. 3, 5, 8 Abs. 3 Ist zentrales Ziel des foodwatch-Entwurfs (siehe die folgenden Anforderungen).</p>
<p>5. Das Verfahrensrecht muss daher Aktualität gewährleisten.</p>	<p>§ 4 Abs. 2, 3, 4 Regelmäßige Verfahrensdauer ist bei Anhörung eines betroffenen Unternehmens vier Monate, mit Vorverfahren sechs bis sieben Monate, bevor von dem Verbraucher ein Gericht angerufen werden darf.</p> <p><u>Beurteilung:</u> Selbst dort, wo nach dem Entwurf der Informationszugang zu gewährleisten ist, verlieren alle Informationen ihre Aktualität durch das langwierige, bürokratische Verfahren, jedenfalls wenn sich ein betroffenes Unternehmen der Veröffentlichung widersetzt, auch wenn es dafür keine zu billigen Gründe gibt. Falls es aber der Veröffentlichung zustimmt, braucht man das Gesetz nicht. Nur ggf. Hinweis auf Zweifel</p>	<p>§§ 4 Abs. 3, 8 Abs. 2 Wie in anderen Ländern ist die Auskunftsfrist auf zehn Werk-tage (in Ungarn nur acht Tage) verkürzt, um Aktualität zu gewährleisten. Widerspricht ein betroffenes Unternehmen, hat es – ähnlich wie ein Bürger nach den Planungsbeschleunigungsgesetzen – die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen.</p> <p><u>Beurteilung:</u> Im Regelfall verlieren die Informationen wegen der bewusst kurzen Fristen nicht ihren Aktualitätsbezug. Der effektive Rechtsschutz des betroffenen Unternehmens bleibt aber gewährleistet.</p> <p>Er wird gegenüber dem Regierungsentwurf sogar noch durch ein Recht auf Gegendarstellung verbessert (§ 8 Abs. 3).</p>

	(§ 5 Abs. 3). Kein Recht auf Gegendarstellung.	
6. Den Behörden bekannte Missstände müssen durch Datenbanken erfasst und über das Internet zugänglich gemacht werden.	§ 5 Abs. 1 Optional.  <u>Beurteilung:</u> Nicht zeitgemäß.	§ 9 Abs. 2 Pflichtaufgabe.  <u>Beurteilung:</u> Verbessert die Wirksamkeit und ist Voraussetzung für eine effektive Selbststeuerung des Marktes.
7. Unternehmen ist es zumutbar, über ihre Produkte und Produktionskette Auskunft zu geben. Sie müssen dazu verpflichtet werden.	Keine Auskunftspflicht durch Unternehmen, obwohl der Entschließungsantrag einräumt, dass Informationen am ehesten bei den Unternehmen selbst erhältlich sind.  <u>Beurteilung:</u> Verzicht auf Selbststeuerung des Marktes durch informierte Verbraucher. Stattdessen Abhängigkeit der Verbraucher von den Behörden.	§§ 1 Nr. 3, 5 Anspruch auf Informationen gegenüber Unternehmen.  <u>Beurteilung:</u> So wie der Verbraucher über seine Zahlungsfähigkeit Auskunft geben muss, muss das Unternehmen Auskunft geben über Herkunft und Qualitätsmerkmale seiner Erzeugnisse. Modell dafür ist ein mündiger Verbraucher, der sich durch souveräne Kaufentscheidungen auszeichnet und dadurch seine Schiedsrichterrolle am Markt wahrnimmt.
8. Das Verfahren muss für den Verbraucher einfach und verständlich sein. Die Behörden müssen ihn dabei beraten und soweit es ihnen zumutbar ist, über ihren Bestand hinaus auch Informationen beschaffen.	§ 5 Abs. 2 Keine Informationsbeschaffungspflicht.  <u>Beurteilung:</u> Bürgerunfreundlich.	§ 9 Unterstützungs- und Beschaffungspflicht, sofern zumutbar.  <u>Beurteilung:</u> „Kundenorientiert“ und pragmatisch, erleichtert dem Markt, sich selbst zu steuern, und vermeidet umständliche Recherchen mit Zeitverlust.

<p>9. Unternehmen erhalten zwar effektiven Rechtsschutz. Dieser wird aber so verdichtet, wie in anderen so genannten Beschleunigungsgesetzen üblich.</p>	<p>Siehe bereits Ziff. 5</p> <p><u>Beurteilung:</u> Nicht einzusehen, dass von Unternehmen nicht ebenso zügige Entscheidungen erwartet werden können wie von dem Verbraucher in den komplexen Planungsbeschleunigungsgesetzen (mit Einwendungsfristen von zwei Wochen und Rechtsbehelfen, die keine aufschiebende Wirkung entfalten).</p>	<p>Siehe bereits Ziff. 5</p> <p><u>Beurteilung:</u> Effektiver Rechtsschutz wird gewährleistet.</p>
<p>10. Der Internetzugang und Auskünfte zur Gefahrenabwehr sind kostenfrei. Die Kosten für andere Informationen sind durch Verwaltungsvereinfachung so niedrig wie möglich anzusetzen und müssen so bemessen werden, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p>§ 6 Nur Informationen über Gesetzesverstöße bleiben gebühren- und auslagenfrei.</p> <p><u>Beurteilung:</u> Außer bei Informationen über Gesetzesverstöße sind die Kosten einer Verbrauchieranfrage nicht voraussehbar. Der Entwurf berücksichtigt nicht das öffentliche Interesse an einem hohen Informationsstand der Verbraucher, das es rechtfertigt, die Kosten für den Verbraucher zu begrenzen (wie etwa bereits im Umweltinformationsgesetz (UIG)).</p>	<p>§ 12 Die elektronische Informationserteilung bleibt kostenfrei. Im Übrigen sind die Gebühren und Auslagen so zu begrenzen, dass ein Zugang nicht erschwert wird.</p> <p><u>Beurteilung:</u> Die Kosten dürfen nicht prohibitiv sein und gefährden folglich nicht den Gesetzeszweck. Der Verbraucher darf nicht entmutigt werden, von seinem Informationsrecht Gebrauch zu machen.</p>

#### 4. Test an Fallbeispielen

Vergleich der Informationsrechte auf der Basis des Koalitions-VIG-Entwurfs (**Koalition**) und des foodwatch-VIG-Entwurfs (**foodwatch**).

##### Erstes Beispiel: Schlachtabfälle

Die bayerischen Zollbehörden entdecken einen Transport mit Schlachtabfällen, die widerrechtlich zu Lebensmitteln umdeklariert worden sind. Es bestehen gesundheitliche Risiken. Von den mit diesen Schlachtabfällen erzeugten Zwischen- oder Endprodukten gehen jedoch keine gesundheitlichen Gefahren mehr aus. Die Behörden berichten über den Vorgang, nennen aber keine Namen von Verarbeitern, die die Schlachtabfälle bezogen oder verarbeitet haben bzw. von Produkten, in welchen die Schlachtabfälle oder daraus hergestellte Zutaten enthalten sind.

Besorgte Verbraucher wenden sich an die Behörden und wollen Namen von Produkten und Verarbeitern wissen.

Die Behörden lehnen das Ersuchen ab.

**Koalition:** Die Behörden sollen zwar, sofern dies zur Gefahrenabwehr geeignet ist, auch das Lebensmittel und die Firma nennen (§ 40 Abs. 1 LFGB). Diese neue „Soll“-Vorschrift vermittelt dem Verbraucher aber kein subjektiv-öffentliches Recht, so dass die Behörde auf dieser Grundlage nicht auf Auskunft verklagt werden kann.

Der Herstellername gehört zu den personenbezogenen Daten, die bei überwiegender Informationsinteresse der Verbraucher preisgegeben werden können (§ 2 Nr. 2a VIG). Da sich das Auskunftsverlangen aber auf die Verarbeiter bezieht, kann deren Geheimhaltungsinteresse die Informationserteilung blockieren, sofern von den Endprodukten keine Gesundheitsgefahr mehr ausgeht.

Selbst wenn aber die Behörde zu Unrecht das Ersuchen der Verbraucher abgelehnt hat, müssten diese ihr Interesse erst über Gerichtsverfahren durchsetzen. Dies kann bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung drei bis vier Jahre oder auch noch länger dauern. Ein Prozessserfolg wird durch den großen Zeitbedarf uninteressant. Darauf können Behörden und Unternehmen setzen, sofern sie informationsunwillig sind (siehe 5. Verlaufsschema).

**foodwatch:** Die Behörde muss nach diesem Entwurf Auskunft erteilen. Sie

hat kein Versagungsersuchen. Das Geheimhaltungsinteresse der beteiligten Unternehmen ist nicht schutzwürdiger als das Interesse der Verbraucher an Aufklärung. Sollte die Behörde das Auskunftsverlangen zu Unrecht versagen, können nach Ablauf von zehn Tagen die Gerichte angerufen werden. Sofern noch Gesundheitsgefahren zu besorgen sind, kann mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kurzfristig eine Eilentscheidung herbeigeführt werden.

### **Zweites Beispiel: Presserecherche zu Lebensmittelkontrollen**

Ein Redakteur, der auch Verbraucher ist, liest im Jahresbericht des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, dass 30 % aller Lebensmittelproben von Frischfleisch beanstandet werden und davon die Hälfte als gesundheitsschädlich eingestuft ist. Der Redakteur will vom Landesamt wissen, welche Produkte von welchen Herstellern in den letzten drei Jahren als gesundheitsschädlich bzw. gesundheitsgefährdend oder auch als nicht zum Verzehr geeignet bezeichnet wurden. Zusätzlich möchte er wissen, welche Maßnahmen jeweils eingeleitet wurden (wie z.B. Rückrufaktionen, Information der Öffentlichkeit, Betriebsschließungen, Ermittlungsverfahren und Aburteilungen). Dazu möchte der Redakteur Unterlagen einsehen.

Die Behörde ist nicht bereit, ihm über allgemeine, kaum weiterführende Auskünfte hinaus Einzelheiten zu nennen. Auch erhält er keinen Einblick in Unterlagen.

#### **Koalition:**

1.  
Als Vertreter der Presse kann der Redakteur von der Behörde gem. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) Auskunft verlangen. Diese Norm umfasst nicht das Recht zur Einsichtnahme in Akten oder Unterlagen. Nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt die Behörde den Umfang der Auskunft selbst. Diese bleibt für den Redakteur unzureichend.
2.  
§ 1 Abs. 1, 4 VIG lässt darüber hinaus den Zugang auch zu gespeicherten Daten zu, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt bzw. das betroffene Unternehmen keinen Rechtsbehelf gegen die Auskunftserteilung einlegt. Die Art und Weise wird aber in das Ermessen der Behörde gestellt (§ 5 Abs. 1 VIG). Sofern die Informationen beim Landesamt nur in statistisch aufbereiteter Form vorliegen, wird es schon aus diesem Grunde keine weitergehenden Auskünfte erteilen und ist auch nicht zur Informationsbeschaffung verpflichtet (§ 5 Abs. 2 VIG).



Sofern wegen der festgestellten Missstände strafrechtliche Ermittlungs-, Bußgeld- oder Gerichtsverfahren anhängig sind, wird über die Daten, die Gegenstand dieser Verfahren sind, keine Auskunft gegeben (§ 2 Nr. 1b VIG). Da die Täter es in der Hand haben, solche Verfahren in die Länge zu ziehen und auch wegen langwieriger Bearbeitungszeiten bestandskräftige Entscheidungen häufig erst nach Jahren vorliegen, kommt der Redakteur bei seinem Auskunftsverlangen auch mit dem VIG nicht weiter.

Ist das Landesamt aber doch bereit, Auskunft zu erteilen oder Einblick in Akten und Unterlagen zu gewähren, sind vorab die betroffenen Unternehmen anzuhören. Sie können für sie unvoreilhaftige Entscheidungen mit aufschiebender Wirkung anfechten. Selbst wenn diese Rechtsbehelfe haltlos sein sollten, kann durch sie ohne besonderen juristischen Aufwand oder Scharfsinn die Bekanntgabe der erbetenen Daten auf Jahre hinaus verhindert werden (§ 4 Abs. 3 VIG). Der Redakteur bleibt enttäuscht.

**foodwatch:** Nach diesem Entwurf ist der Redakteur innerhalb von zehn Tagen zu bescheiden (§ 4 Abs. 3 VIG). Er kann den Zugang zu den Informationen (Auskunft, Akteneinsicht, sonstige Weise) selbst bestimmen (§ 4 Abs. 1 VIG). Nur wenn Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren durch die Bekanntgabe der Informationen beeinträchtigt werden können, könnte dies ein Hinderungsgrund sein, die Informationen herauszugeben (§ 6 Nr. 3 VIG). Im Fall eines Gefahrenverdachts oder einer Gefahrenvorsorge können selbst solche Bedenken noch überwunden werden.

Betroffene Unternehmen werden auch nur mit gewichtigen Gegenargumenten, die einer kurzfristige Gerichtskontrolle zugänglich sind, gehört (§ 8 Abs. 2 VIG). Sie können nicht auf Zeit spielen und die Recherche nicht vereiteln.

### **Drittes Beispiel: Trinkmilch**

Ein Verbraucher liest in den foodwatch-Nachrichten, dass es zwischen verschiedenen Milchmarken und den jeweiligen Milch-Sorten praktisch keine Qualitätsunterschiede gibt. Bisher hatte der Verbraucher immer eine teure Markenmilch gekauft, die damit warb, dass die Milch von ausgewählten Bauernhöfen komme und die Milchkühe artgerecht gehalten würden. Er schreibt an den Hersteller und fragt nach den Namen der ausgewählten Bauernhöfe und den Kriterien der artgerechten Tierhaltung sowie auch nach der Art der Fütterung. Er möchte wissen, ob der im Vergleich zu anderen Trinkmilch-Marken bedeutend höhere Preis gerechtfertigt ist.

Die Firma beantwortet das Schreiben nicht.

**Koalition:** Das Unternehmen wird nicht verpflichtet, einem Verbraucher Auskunft zu erteilen. Selbst wenn der Verdacht besteht, dass die Werbung der Molkerei irreführend ist, kann der Verbraucher das Unternehmen nicht verklagen.

Bei einer Verbandsklage nach dem Wettbewerbsrecht hat der Verbraucherschutzverband die Beweislast und könnte das Unternehmen nicht zur Auskunft zwingen, um seinen Verdacht zu überprüfen, selbst wenn dieser gut begründet wäre (so genannter „unzulässiger Ausforschungsbeweis“).

**foodwatch:** Die Molkerei ist nach diesem Entwurf zur Auskunft über die Herkunft der Milch und über die Art und Weise ihrer Herstellung verpflichtet (§§ 1 Nr. 3, 5 VIG).

**5. Verlaufsschema einer Verbraucheranfrage (einfacher Fall)**  
(zeitlich fortlaufend ab Antrag – ohne anzuerkennende Auskunftsverweigerungsgründe)

	<u>Koalition</u>	<u>foodwatch</u>
5.1. Antrag	Beginn	Beginn
5.2. Bearbeitung mit Anhörung des Unternehmens	3 Monate	10 Tage
5.3. Auskunft, falls kein Rechtsbehelf durch das Unternehmen	4 Monate	10 Tage
5.4. Falls Rechtsbehelf durch das Unternehmen oder Rechtsbehelf wegen Untätigkeit durch den Verbraucher, Beginn der gerichtlichen Prüfung	7 Monate	1 Monat plus 10 Tage
5.5. Abschluss des maßgeblichen Gerichtsverfahrens (voraussichtlich)	4 – 5 Jahre	2 – 3 Monate
5.6. Auskunft	wird erteilt	wird erteilt

## 6. Abkürzungen

BayPrG	Bayerisches Pressegesetz
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drs.	Bundestags-Drucksache
foodwatch	Verbraucherorganisation
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetz
pGFA	prospektive Gesetzesfolgenabschätzung
UIG	Umweltinformationsgesetz
VIG	Verbraucherinformationsgesetz

Rechtsanwalt  
Michael Günther